

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2142 045

EGBGB Art. 12; HGB § 735

Ist für Ansprüche des Reeders aus einem Zusammenstoß von Schiffen das Recht der Flagge maßgebend, so gilt dieses Recht auch für die Ansprüche der Ladungsbeteiligten.

BGH Urt. v. 2. Februar 1961 - II ZR 164/59 - OLG Hamburg
LG Hamburg

II ZR 164/59

Verkündet
am 2. Februar 1961

Schwingen, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma I [REDACTED]-Company of N [REDACTED] A [REDACTED],
Zweigniederlassung D [REDACTED] H [REDACTED], vertreten durch den Vor-
stand Dr. Julian W. St [REDACTED], D [REDACTED] H [REDACTED], To [REDACTED] As [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ha [REDACTED]-Am [REDACTED] Packetfahrt Aktiengesellschaft
in Ha [REDACTED], vertreten durch den Vorstand Dr. Gerhard
Ka [REDACTED], V [REDACTED] und Werner T [REDACTED], Ha [REDACTED] [REDACTED], Ba [REDACTED]-
[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1961 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager,
Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 5. Mai 1959 aufgehoben.

Der Rechtsstreit ist in Höhe von 1310 US-Dollar
in der Hauptsache erledigt.

- 1 a -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 4 für Handelssachen, vom 24. Oktober 1959 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin den Gegenwert von 4.429,80 US-Dollar in Deutscher Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 14. März 1957 zu zahlen, jedoch abzüglich am 29. Januar 1958 gezahlter 1320 US-Dollar und am 25. April 1959 gezahlter 1310 US-Dollar, und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Ansprüche in ihr TS "E[REDACTED]" zu dulden.

Die Kosten der beiden ersten Instanzen werden zu 3/10 der Beklagten und zu 7/10 der Klägerin auferlegt. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Am 17. März 1957 stießen im Hafen von An [REDACTED] (B [REDACTED]) das Motorschiff "M [REDACTED]" und das Turbinenschiff "E [REDACTED]" zusammen und wurden erheblich beschädigt. Beide Schiffe führen die Bundesflagge. MS "M [REDACTED]" gehört der Mittelmeerschiffahrt GmbH in Br [REDACTED]; die Klägerin ist Ausrüsterin des Schiffs. Die Beklagte ist Reeder des TS "E [REDACTED]". Sie hat ihre Verpflichtung zum Ersatz des dem Verfrachter, der Reederei, der Schiffsbesatzung und den Ladungsbeteiligten des MS "M [REDACTED]" entstandenen Schadens anerkannt, jedoch ist die Frage, ob eine Haftungsbeschränkung gilt, offen geblieben. Die Beklagte hat in Kenntnis der Ansprüche der Klägerin ihr Schiff auf neue Reisen ausgesandt.

Mit dem MS "M [REDACTED]" wurde zur Zeit des Zusammenstoßes eine Partie Weizenmehl von 2000 Sack befördert, die von der Firma Kam [REDACTED] in Ha [REDACTED] an die Firma L [REDACTED] F [REDACTED] de Mi [REDACTED] Bar [REDACTED] in Be [REDACTED] verkauft worden war. Die Ladung ging durch den Zusammenstoß teilweise verloren. Die Klägerin hat als Transportversicherin an die Empfängerin der Ladung den Betrag von 4 956,55 US Dollar, davon 4 429,80 US Dollar auf den Fakturenwert nebst Fracht und Versicherungskosten, gezahlt. Die Ersatzansprüche der Empfängerin gegen die Verfrachterin sind auf die Klägerin übergegangen.

Die Beklagte hat den gesamten Schaden am MS "M [REDACTED]" und seiner Ladung auf 744 000 DM beziffert. Den Haftungsbetrag nach belgischem Recht hat sie mit etwa 588 000 DM (= 1400 belg. Francs pro Tonne des Schiffs) angegeben. Vor dem Tr [REDACTED] de C [REDACTED] in An [REDACTED] ist ein Verteilungsverfahren bezüglich des Haftungsbetrages anhängig.

Die Klägerin hält deutsches Recht auf den Ersatzanspruch wegen der Ladungsschäden für anwendbar. Die Beklagte hatte daher dinglich mit Schiff und Fracht und beschränkt persönlich nach Maßgabe der §§ 771, 774 HGB. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Gegenwertes von 4 956,55 US Dollar in Deutscher Mark nebst Zinsen und zur Duldung der Zwangsvollstreckung in ihr TS "E" wegen dieses Betrages zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltendgemacht, daß sie der Klägerin nur nach belgischem Recht mit dem sich aus diesem ergebenden Betrage hafte, der durch Zuteilung im gerichtlichen Verteilungsverfahren festzustellen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter mit der Maßgabe, daß sie nur noch Zahlung des Gegenwertes von 4 429,80 US Dollar statt des versehentlich zunächst geforderten gesamten Versicherungsschadens verlangt, abzüglich vor Klageerhebung gezahlter 1320 US Dollar und am 25. April 1959 im Verteilungsverfahren gezahlter 1310 US Dollar. In Höhe der letzteren Summe beantragt sie, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und die durch die Klage in dieser Höhe entstandenen Kosten der Beklagten aufzuerlegen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen und, soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

I. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 29. Januar 1959 - II ZR 223/57 - BGHZ 29, 237 - den Zusammenstoß eines deutschen Schiffes mit einem ausländischen Schiff in einem ausländischen Hoheitsgewässer nach dem Recht des Ortes beurteilt, an dem sich der Zusammenstoß ereignet hat. Die offen gelassene Frage, ob eine Ausnahme vom Grundsatz des Ortsrechts zugunsten der Anwendung deutschen Rechts zu machen ist, wenn nur deutsche Schiffe am Zusammenstoß in ausländischen Gewässern beteiligt sind, ist zu bejahen. Zwar kann hier entgegen der Revision anders als in der gleichzeitig entschiedenen Sache II ZR 163/59 die Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. Dezember 1942 (RGBl I 706) - im folgenden RechtsanwendungsVO - nicht herangezogen werden. Die Klägerin hat nicht behauptet, daß an den beschädigten Gütern im Zeitpunkt des Zusammenstoßes Eigentum oder andere dingliche Rechte eines deutschen Staatsangehörigen bestanden haben. Sie hat sich auch nicht auf die RechtsanwendungsVO bezogen, z.B. weil sich das Konnossement noch im Besitz der deutschen Befrachterin befunden habe. Empfängerin der Güter war eine Firma in Be[REDACTED]. Diese ist von der Klägerin als Versicherin entschädigt worden. Das Berufungsgericht spricht deshalb auch davon, daß die Klägerin für einen ausländischen Ladungsbeteiligten auftrete (S. 15 BU). Es ist daher davon auszugehen, daß der Schaden an der Ladung keinen deutschen Staatsangehörigen betroffen hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die RechtsanwendungsVO gelte nicht mehr, passen daher nicht für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit und die Revision kann mit einer Rüge der Verletzung des § 1 RechtsanwendungsVO durch Nichtanwendung auf eine, wie sie irrtümlich meint, unstreitig "Ha[REDACTED] Ladung" keinen Erfolg haben.

II. Die Anwendung des deutschen Rechts ist aber aus einem anderen Gesichtspunkt geboten. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 2. Februar 1961 - II ZR 163/59 - für die Ansprüche des geschädigten Reeders ausgesprochen, daß gemäß § 1 RechtsanwendungsVO deutsches Recht gilt. Die Ansprüche der Ladungsbeteiligten müssen, wenn nicht eine ungerechtfertigte verschiedene Behandlung von Schiff und Ladung eintreten soll, ebenfalls nach deutschem Recht beurteilt werden. Da die Ladung für eine natürliche Betrachtung zum Schiff gehört und insbesondere dessen Schutz und Fürsorge unterliegt (vgl. § 535 HGB), besteht kein Grund, die Ansprüche der Ladungsbeteiligten aus dem Zusammenstoß einem anderen Recht zu unterstellen als die Ansprüche des Reeders (vgl. RGZ 21, 136, 140; Schaps/Mittelstein, Das deutsche Seerecht Bd. I 2. Aufl. S. 799 A. 6). Vielmehr ist die Haftung des Schädigers aus dem gleichen Vorgang nach denselben Rechtsgrundsätzen gegenüber dem Reeder und gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten der Ladung zu regeln. Für Schiff und Ladung besteht eine einheitliche Anknüpfung. Da für das Schiff hier das Recht der Flagge als maßgeblich bestimmt ist, schließt sich für die Ladung dessen Geltung ohne weiteres an. Das Recht des Tatortes scheidet aus.

III. Die Revision erweist sich hiernach als begründet. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Nach dem festgestellten Sachverhältnis ist die Sache zur Endentscheidung im Sinne des Klagantrages reif, weil der Beklagten die allein von ihr zur Abwehr des Klaganspruchs geltendgemachte Haftungsbeschränkung des belgischen Rechts nicht zur Seite steht. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts war daher unter Berücksichtigung der gezahlten Beträge und

der teilweisen Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91 a, 92 ZPO.

Dr.Haidinger Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke Dr.Reinicke